

Unterrichtung

Hannover, den 22.09.2022

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10733

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/11675

Der Landtag hat in seiner 143. Sitzung am 22.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Erhöhung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten

Die Amtsgerichte sind gemäß § 23 Nr. 1 GVG für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche zuständig, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 5 000 Euro nicht übersteigt. Daneben existieren noch Zuständigkeiten des Amtsgerichts unabhängig vom Streitwert, wie z. B. aus einem Wohnraummietverhältnis.

Die Streitwertgrenze gemäß § 23 Nr. 1 GVG ist inhaltlich letztmalig zum 01.03.1993 von 6 000 DM auf 10 000 DM angehoben worden. Diese Steigerung um 4 000 DM ging über die damalige Lohn- und Preisentwicklung hinaus und verfolgte auch das Ziel, eine zusätzliche Anzahl von Prozessen von den Landgerichten auf die Amtsgerichte zu übertragen. Im Zuge der Umstellung auf den Euro wurde die Streitwertgrenze auf 5 000 Euro festgesetzt. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Die Anpassung der Streitwertgrenze bei den Amtsgerichten an die seit 1993 eingetretene Lohn- und Preisentwicklung ist somit überfällig.

Der Landtag bittet daher die Landesregierung, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Erhöhung des für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen Amts- und Landgericht maßgeblichen Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 5 000 Euro auf mindestens 7 500 Euro einzusetzen.